

Grundsätzlich:

Spesen kann geltend machen, wer im Auftrage der Einwohnergemeinde Neuendorf einer Tätigkeit nachgeht oder sie nach außen repräsentiert.

Repräsentations-Verpflichtungen am Ort berechtigen nicht zum Bezug von Spesenentschädigungen (Sitzungs-, Taggelder).

Erläuterungen zu den einzelnen Kolonnen:

- Kol. 1 Datum der Sitzung, Tagung, Exkursion usw.
- Kol. 2 Bezeichnung der Sitzung, z.B.:
 - Sitzung Vorstand Wasserfassung in Niederbuchsiten oder
 - Augenschein Rainbünthen Baukommission
- Kol. 3 Für Sitzungen in Neuendorf ist die effektive Sitzungsdauer anzugeben, also ohne Hin- und Rückfahrt.
 Bei auswärtigen Sitzungen, die tagsüber stattfinden, ist die Hin- und Rückreise einzurechnen.
- Kol. 4 Folgende Entschädigungsansätze haben gemäss Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 14. Dezember 2011 Gültigkeit:
- | | |
|--|--------------------|
| - Sitzungsgelder für Abendsitzungen der Kommissionen (werden vom Aktuar aufgenommen) | Fr. 60.-- /Sitzung |
| - Auswärtige Abenddelegation | Fr. 60.-- /Abend |
| - Tagessitzungen | Fr. 28.20/Std. |
| - 1/1 Taggeld (Beanspr. über 5 Std.) | Fr. 250.-- |
| - 1/2 Taggeld | Fr. 125.-- |
- Kol. 5 Die Sitzungsentschädigung ergibt sich bei Stundenansätzen aus der Multiplikation der Kolonnen 3 und 4.
- Kol. 6 Pro Kilometer wird eine Entschädigung von 70 Rappen vergütet. Für Fahrten auf dem Gemeindegebiet von Neuendorf wird keine Kilometer-Entschädigung entrichtet.
- Kol. 7 Etwelche Spesen wie Konsumationen, Büromaterial, usw. sind mit einer Quittung zu belegen. Fotokopien können auf der Gemeindekanzlei erstellt werden und werden deshalb nicht vergütet.
- | | |
|--|-----------|
| Maximalpauschalen für Konsumationen (Mahlzeiten und Getränke): | |
| - pro halben Tag | Fr. 17.-- |
| - pro ganzen Tag | Fr. 32.-- |
- Kol. 8 Das Total setzt sich zusammen aus den Kolonnen 5, 6 und 7.

Spezialfälle:

In Spezialfällen, in denen die Spesen die vorstehenden Ansätze voraussichtlich überschreiten, entscheidet der Gemeindepräsident.

Kontrolle:

Diese Liste ist von der vorgesetzten Stelle bzw. dem Auftraggeber (Gemeindepräsident, Kommissions-Präsidenten) zu kontrollieren und dem Gemeindepräsidenten jeweils bis zum 30. 6. resp. 30. 11. einzureichen. Die Einreichung der Rechnung, für die 2. Auszahlungsperiode ist bereits am 30. November notwendig, damit die Auszahlung für diese Entschädigung noch im Verlaufe des betroffenen Rechnungsjahres erfolgen kann.

AHV/ALV-Pflicht:

Alle Entschädigungen (Gehälter, Sitzungs- und Taggelder) unterliegen ab 1. Januar 2006 der AHV/ALV-Pflicht. Ausgenommen sind die effektiven Spesen.